

## S a t z u n g

zur ersten Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. 11 der ehemaligen Gemeinde Abbehausen für ein Gebiet nördlich des Großen Sieltiefes vom 5. Juni 1975

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 5. Juni 1975 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung betreffend den Bebauungsplan Nr. 11 der ehemaligen Gemeinde Abbehausen für ein Gebiet nördlich des Großen Sieltiefes vom 26. September 1973 beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich und Bestandteile

1. Die Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 der ehemaligen Gemeinde Abbehausen.
2. Die Grenze des Änderungsbereichs ist in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet worden und deckt sich mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 11 der ehemaligen Gemeinde Abbehausen.
3. Die geänderte Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordenham, den 5. Juni 1975

Stadt Nordenham

*Ede*  
Ede  
2. stellv. Bürgermeister



*Günther*  
Günther  
Stadtdirektor i.V.

Anlage zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan 11 der ehemaligen Gemeinde Abbehausen für ein Gebiet nördlich des Großen Sieltiefes vom 5. Juni 1975

### B e g r ü n d u n g

Zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan 11 der ehemaligen Gemeinde Abbehausen für ein Gebiet nördlich des Großen Sieltiefes.

1. Der Rat der Stadt Nordenham hat am 5. Juni 1975 beschlossen, den Bebauungsplan 11 der ehemaligen Gemeinde Abbehausen zu ändern.
2. Betroffen ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes 11 der ehemaligen Gemeinde Abbehausen.
3. Bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 - 122 BBauG sollen nur getroffen werden, sofern eine freiwillige Vereinbarung mit den Eigentümern zwecks Freilegung der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zustande kommt.

4. Bei Durchführung des geänderten Bebauungsplanes entstehen folgende Erschließungskosten:

|  |               |
|--|---------------|
| a) Grundstückskosten                                     | 100.000,-- DM |
| b) Straßenbaukosten und Elt-Anschluß für die Beleuchtung | 542.000,-- DM |
| c) Kanalisations- u. Entwässerungskosten                 | 395.000,-- DM |

Davon trägt die Stadt Nordenham den gesetzlichen Anteil.

5. In dem von der ehemaligen Gemeinde Abbehausen aufgestellten Bebauungsplan stimmt die dort eingetragene Trasse der HD-Gasleitung nicht mit der Wirklichkeit überein, so daß eine Durchführung des Planes ohne eine grundlegende Überarbeitung und Änderung nicht möglich ist.


Der neue Plan berücksichtigt weiterhin die Belange der NWK und der EWE hinsichtlich der Bobauung unter den Freileitungstrassen mehr als vorher und beachtet die Forderung des Entwässerungsverbandes auf Einhaltung der Abstände zwischen dem Großen Sieltief und den überbaubaren Grundstücksflächen.

Nordenham, den 5. Juni 1975

Stadt Nordenham

  
Ede  
2. stellv. Bürgermeister



  
Günther  
Stadtdirektor i.V.